

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 12. bis 24. März 1970

Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit

Frankreich

Herr Jacques Thibau, Botschaftsrat.

Guinea

Herr Sory Diakite, Kulturrat.

Indonesien

Herr Slamet Udy, Dritter Sekretär.

Mali

S. Exz. Herr Mady Diallo, Botschafter.

Mexiko

S. Exz. Herr Federico A. Mariscal, Botschafter.

Nepal

Herr Keshab Raj Jha, Zweiter Sekretär.

Zypern

S. Exz. Herr Tassos Panayides, Botschafter.

Beendigung der dienstlichen Tätigkeit

China

Herr Yang Po-sen, Zweiter Sekretär.

Grossbritannien

Herr Leonard Arthur Frenken, Erster Sekretär.

Rumänien

Herr Mircea Diaconescu, Zweiter Sekretär.

Änderung bei den ausländischen konsularischen Posten in der Schweiz

Peru

Der Konsularbezirk des Konsulates von Peru in Bern umfasst nunmehr die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Aargau und Tessin.



Übersetzung aus dem französischen Originaltext¹⁾

Statuten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich²⁾

Abschnitt I

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1. Unter dem Namen «Bank für Internationalen Zahlungsausgleich» (nachstehend Bank genannt) wird eine Aktiengesellschaft gegründet.

Art. 2. Die Bank hat ihren Sitz in Basel (Schweiz).

Art. 3. Zweck der Bank ist: die Zusammenarbeit der Zentralbanken zu fördern, neue Möglichkeiten für internationale Finanzgeschäfte zu schaffen und als Treuhänder (Trustee) oder Agent bei den ihr auf Grund von Verträgen mit den beteiligten Parteien übertragenen internationalen Zahlungsgeschäften zu wirken.

Abschnitt II

Stammkapital

Art. 4. 1. Das genehmigte Kapital der Bank beträgt eine Milliarde fünfhundert Millionen Goldfranken = 435 483 870,96 g Feingold.

2. Es zerfällt in 600 000 Aktien von gleichem Goldnennwert. Eine erste Tranche von 200 000 Aktien ist bereits ausgegeben; die beiden anderen Tranchen von je 200 000 Aktien werden zu den in Artikel 5 und 6 festgelegten Bedingungen ausgegeben.

3. Der Nennwert jeder Aktie und der noch nicht eingezahlte Betrag werden auf der Vorderseite der Aktienzertifikate angegeben.

¹⁾ Der Originaltext findet sich in der französischen Ausgabe des Bundesblattes FF 1970 I 609.

²⁾ Revidierte Fassung, von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 9. Juni 1969 gebilligt und am 10. Dezember 1969 unter den in Artikel 1 des Abkommens über die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich festgelegten Bedingungen in Kraft getreten. Der ursprüngliche Text vom 20. Januar 1930 war bereits von den ausserordentlichen Generalversammlungen vom 3. Mai 1937, 12. Juni 1950 und 9. Oktober 1961 geändert worden.

Art. 5. 1. Die Zeichnung der Gesamtheit der 200 000 Aktien der zweiten Tranche ist von einer Gruppe von Zentralbanken garantiert. Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 8 hat jeder Aktionär das Recht, für jede Aktie, die bei Eröffnung der Zeichnung in den Büchern der Bank auf seinen Namen eingetragen ist, eine Aktie zu zeichnen. Der Verwaltungsrat der Bank (nachstehend Verwaltungsrat genannt) legt die Zeichnungsfrist fest.

2. Die Zentralbanken und Finanzinstitute der Länder, in denen die Aktien der ersten Tranche gezeichnet worden sind, üben, ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 14, das Recht zur Stimmabgabe in der Generalversammlung und zur Teilnahme an dieser aus, das den in Anwendung dieses Artikels ausgegebenen Aktien entspricht, und sind für die Erteilung der Zustimmung zur Übertragung dieser Aktien unter den in Artikel 12 genannten Bedingungen zuständig.

Art. 6. Der Verwaltungsrat kann, wenn er es für zweckmässig hält, mit Zweidrittelmehrheit beschliessen, eine dritte Tranche von 200 000 Aktien in einem Mal oder in mehreren Malen auszugeben und die so ausgegebenen Aktien gemäss den Bestimmungen von Artikel 8 zu verteilen. Die so ausgegebenen Aktien können nur von Zentralbanken oder von Finanzinstituten, die der Verwaltungsrat unter den in Artikel 14 festgelegten Bedingungen bestimmt, gezeichnet oder erworben werden.

Art. 7. 1. Bei der Zeichnung werden die Aktien nur mit fünfundzwanzig v.H. ihres Nennwertes einbezahlt. Der Rest kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrates mit je dreimonatiger Ankündigung in einer oder mehreren Raten eingefordert werden.

2. Falls ein Aktionär es unterlässt, die verlangte Einzahlung an dem für die Einzahlung bestimmten Tage zu leisten, ist der Verwaltungsrat, nachdem er dem Aktionär eine angemessene Frist gestellt hat, berechtigt, die Aktie, auf welche die Einzahlung nicht geleistet worden ist, dem Aktionär zu entziehen. Eine so entzogene Aktie kann der Verwaltungsrat nach von ihm selbst festzusetzenden Grundsätzen verkaufen; er kann weiter eine Übertragung zugunsten der Person oder Gesellschaft verfügen, an welche die Aktie verkauft wird. Der Verkaufserlös kann durch die Bank in Empfang genommen werden. Diese zahlt dem in Zahlungsverzug geratenen Aktionär den Teil des Reinerlöses aus, der den eingeforderten und unbezahlt gelassenen Betrag übersteigt.

Art. 8. 1. Das Kapital der Bank kann auf einen vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit gemachten Vorschlag, welcher von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden muss, erhöht oder herabgesetzt werden.

2. Im Falle einer Erhöhung des genehmigten Kapitals und der Ausgabe weiterer Aktien wird die Verteilung auf die einzelnen Länder vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit bestimmt. Die Zentralbanken von Belgien,

England, Frankreich, Deutschland, Italien und den Vereinigten Staaten von Amerika oder ein anderes Finanzinstitut letzteren Landes, welches den vorgeannten Zentralbanken genehm ist, sind befugt, mindestens fünfundfünfzig v.H. solcher neu hinzukommenden Aktien zu gleichen Teilen zu zeichnen oder zur Zeichnung auflegen zu lassen.

3. Bei der Aufforderung zur Zeichnung des Teiles der Kapitalerhöhung, den die in Ziffer 2 bezeichneten Banken nicht übernommen haben, hat der Verwaltungsrat dem Bestreben Rechnung zu tragen, die grösstmögliche Anzahl von Zentralbanken, die wesentlich zur internationalen Währungszusammenarbeit und zur Tätigkeit der Bank beitragen, an der Bank zu beteiligen.

Art. 9. Die Aktien, die in Anwendung von Artikel 8 von den in dessen Ziffer 2 genannten Banken gezeichnet wurden, können der Bank jederzeit zur Vernichtung und Ausgabe einer gleichen Anzahl von Aktien zur Verfügung gestellt werden. Der Verwaltungsrat ergreift die erforderlichen Massnahmen, die er mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Art. 10. Für einen geringeren als den Nennbetrag dürfen Aktien nicht ausgegeben werden.

Art. 11. Die Verpflichtung der Aktionäre zur Leistung von Kapitaleinlagen wird durch den Nennbetrag der Aktien begrenzt.

Art. 12. Die Aktien lauten auf den Namen. Ihre Übertragung erfolgt durch Eintragung in die Bücher der Bank.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Genehmigung zur Übertragung einer Aktie an eine Person oder Körperschaft verweigern. Sie darf die Genehmigung nicht ohne die vorherige Zustimmung der Zentralbank oder der anstatt einer Zentralbank handelnden Stelle, von welcher oder durch welche die betreffende Aktie ausgegeben worden ist, erteilen.

Art. 13. Die Aktien geniessen gleiche Rechte in bezug auf die Teilnahme am Gewinn der Bank und an jeder Verteilung ihrer Aktiven nach Massgabe der Artikel 51, 52 und 53 der Statuten.

Art. 14. Das Eigentum an Aktien der Bank berechtigt weder zur Stimmabgabe in der Generalversammlung noch zur Teilnahme an dieser. Das Recht, in der Generalversammlung vertreten zu sein, sowie das Stimmrecht werden durch die Zentralbank jedes Landes, in dem Aktien gezeichnet worden sind, oder durch deren Vertreter ausgeübt, in einem der Anzahl der gezeichneten Aktien entsprechenden Verhältnis. Falls die Zentralbank eines Landes diese Rechte nicht ausübt, können sie durch ein von dem Verwaltungsrat bestimmtes Finanzinstitut von anerkanntem Rufe und gleicher Staatszugehörigkeit ausgeübt werden, vorausgesetzt, dass die Zentralbank des betreffenden Landes

hiergegen keine Einwendungen erhebt. Falls keine Zentralbank besteht, können diese Rechte, wenn es der Verwaltungsrat für gut befindet, durch ein geeignetes, von ihm zu bestimmendes Finanzinstitut des betreffenden Landes ausgeübt werden.

Art. 15. Alle Institute oder Bankgruppen, die Aktien gezeichnet haben, können diese an das Publikum ausgeben oder ausgeben lassen.

Art. 16. Alle Institute oder Bankgruppen, die Aktien gezeichnet haben, können auf Grund der in ihrem Eigentum befindlichen Aktien der Bank Zertifikate ausgeben. Form, Einzelheiten und Ausgabebedingungen dieser Zertifikate werden von der ausgebenden Bank im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat festgesetzt.

Art. 17. Der Besitz oder das Eigentum von Aktien der Bank oder von gemäss Artikel 16 ausgestellten Zertifikaten schliesst die Annahme der Statuten der Bank ein; ein entsprechender Vermerk ist in den Wortlaut der Aktien und der Zertifikate aufzunehmen.

Art. 18. Mit der Eintragung des Namens des Aktieninhabers in die Bücher der Bank geht das Eigentumsrecht an den so eingetragenen Aktien auf ihn über.

Abschnitt III

Befugnisse der Bank

Art. 19. Die Geschäfte der Bank müssen mit der Politik der Zentralbanken der beteiligten Länder übereinstimmen.

Bevor durch oder für die Bank ein Finanzgeschäft auf einem bestimmten Markt oder in einer bestimmten Währung ausgeführt wird, hat der Verwaltungsrat der Zentralbank oder den Zentralbanken, die unmittelbar beteiligt sind, Gelegenheit zum Einspruch zu geben. Falls innerhalb einer angemessenen, von dem Verwaltungsrat zu bestimmenden Frist Einspruch erhoben wird, hat das beabsichtigte Geschäft zu unterbleiben. Jede Zentralbank kann ihr Einverständnis von Bedingungen abhängig machen, ihre Einwilligung auf ein bestimmtes Geschäft beschränken oder ein allgemeines Abkommen treffen, welches der Bank gestattet, ihre Geschäfte innerhalb bestimmter Grenzen hinsichtlich Zeit, Art und Betrag durchzuführen. Falls gegenteilige Bestimmungen von der berührten Zentralbank im Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage nicht getroffen worden sind, bedeutet diese Vorschrift jedoch nicht, dass die Ermächtigung einer Zentralbank erforderlich ist, wenn aus ihrem Markt Beträge zurückgezogen werden, gegen deren Anlegung sie keinen Einspruch erhoben hatte.

Falls der Präsident einer Zentralbank oder sein Stellvertreter oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied, das von der Zentralbank seines Landes beson-

ders ermächtigt ist, in dieser Angelegenheit in ihrem Namen zu handeln, bei einer Sitzung des Verwaltungsrates anwesend ist und nicht gegen ein vorgeschlagenes derartiges Geschäft stimmt, ist dies als gültige Zustimmung der betreffenden Zentralbank anzusehen.

Wenn der Vertreter der betreffenden Zentralbank abwesend ist oder wenn eine Zentralbank keine unmittelbare Vertretung im Verwaltungsrat hat, muss der betroffenen Zentralbank oder den betroffenen Zentralbanken Gelegenheit zum Einspruch gegeben werden.

Art. 20. Die Geschäfte der Bank für eigene Rechnung dürfen nur in solchen Währungen gemacht werden, die nach Ansicht des Verwaltungsrates den praktischen Erfordernissen der Gold- oder Goldkernwährung genügen.

Art. 21. Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Geschäfte, welche von der Bank gemacht werden können.

Im besonderen ist die Bank befugt:

- a) gemünztes und ungemünztes Gold für eigene Rechnung oder für Rechnung von Zentralbanken zu kaufen und zu verkaufen;
- b) Gold für eigene Rechnung in Sonderdepots bei Zentralbanken zu halten;
- c) Gold für Rechnung der Zentralbanken in Verwahrung zu nehmen;
- d) gegen Gold, Wechsel und sonstige kurzfristige erstklassige Schuldtitel oder gegen erstklassige Sicherheiten den Zentralbanken Darlehen zu gewähren oder solche bei ihnen aufzunehmen;
- e) Wechsel, Schecks und sonstige kurzfristige Schuldtitel von erstklassiger Liquidität einschliesslich Staatsschatzwechsel und anderer kurzfristiger, jederzeit marktgängiger Staatsschuldverschreibungen zu diskontieren, zu rediskontieren, zu kaufen oder zu verkaufen, und zwar mit oder ohne ihr Giro;
- f) für eigene Rechnung oder für Rechnung von Zentralbanken Devisen zu kaufen und zu verkaufen;
- g) für eigene Rechnung oder für Rechnung von Zentralbanken börsengängige Wertpapiere, jedoch keine Aktien, zu kaufen und zu verkaufen;
- h) den Zentralbanken Wechsel zu diskontieren, die deren Portefeuille entstammen, und an sie Wechsel aus dem eigenen Portefeuille zu rediskontieren;
- i) bei Zentralbanken laufende Konten oder Einlagekonten zu eröffnen und unterhalten;
- j) Einlagen anzunehmen, und zwar:
 - I. Einlagen von Zentralbanken auf laufendem oder Einlagekonto,
 - II. Einlagen auf Grund von Treuhandvereinbarungen, die zwischen der Bank und den Regierungen mit Bezug auf den internationalen Zahlungsausgleich getroffen werden können,

III. sonstige Einlagen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates innerhalb des Aufgabenkreises der Bank liegen.

Die Bank ist ferner befugt:

- k) als Agent oder Korrespondent von Zentralbanken aufzutreten;
- l) mit Zentralbanken zu vereinbaren, dass diese als ihr Agent oder Korrespondent auftreten. Ist eine Zentralbank nicht in der Lage oder nicht gewillt, diese Aufgabe zu übernehmen, so kann die Bank, wenn die betreffende Zentralbank keinen Einspruch erhebt, andere Vorkehrungen treffen. Wenn unter diesen Umständen die Eröffnung einer eigenen Agentur der Bank für empfehlenswert gehalten wird, ist die Zustimmung des Verwaltungsrates mit Zweidrittelmehrheit erforderlich;
- m) Vereinbarungen zu treffen, um im Zusammenhang mit internationalen Zahlungen als Treuhänder (Trustee) oder Agent aufzutreten, vorausgesetzt, dass diese Vereinbarungen nicht im Widerspruch stehen zu Verpflichtungen der Bank Dritten gegenüber, und die verschiedenen darin enthaltenen Geschäfte auszuführen.

Art. 22. Alle Geschäfte, die der Bank auf Grund der im vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Ermächtigung mit den Zentralbanken erlaubt sind, darf sie auch mit Banken, Bankiers, Gesellschaften oder Privatpersonen jedes Landes eingehen, vorausgesetzt, dass die Zentralbank des betreffenden Landes keinen Einspruch erhebt.

Art. 23. Die Bank kann mit den Zentralbanken besondere Vereinbarungen treffen, um die Abwicklung internationaler Zahlungsgeschäfte zwischen ihnen zu erleichtern.

Sie kann deshalb mit den Zentralbanken vereinbaren, dass Gold im Sonderdepot für diese reserviert und zu Überweisungszwecken zu deren Verfügung gehalten wird, dass Konten eröffnet werden, mit deren Hilfe die Zentralbanken ihre Anlagen von einer Währung in die andere umwandeln können, und dass im Rahmen der durch die Statuten geschaffenen Befugnisse sonstige Massnahmen ergriffen werden, die der Verwaltungsrat für geeignet hält.

Die Grundsätze und Geschäftsbedingungen, nach denen diese Konten geführt werden, bestimmt der Verwaltungsrat.

Art. 24. Die Bank ist nicht befugt:

- a) auf den Inhaber lautende, bei Sicht zahlbare Noten auszugeben;
- b) Wechsel zu akzeptieren;
- c) an Regierungen Darlehen zu geben;
- d) für Regierungen laufende Konten zu eröffnen;
- e) beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen zu erlangen;

- f) Grundstücke, die nicht zur Aufrechterhaltung ihres eigenen Geschäftsbetriebes notwendig sind, länger zu behalten, als nötig ist, um sie vorteilhaft zu veräussern, falls sie solche etwa zur Abdeckung eigener Forderungen übernommen hat.

Art. 25. Die Bank hat ihre Geschäfte unter besonderer Berücksichtigung der Aufrechterhaltung ihrer Liquidität zu führen und hat daher ihre Aktiven der Fälligkeit und der Natur ihrer Verpflichtungen anzupassen. Ihre kurzfristigen flüssigen Aktiven können bestehen: aus Banknoten, aus bei Sicht zahlbaren Schecks auf erstklassige Banken, aus sofort einziehbaren Forderungen, aus Sichtguthaben oder Einlagen mit kurzfristiger Kündigung bei erstklassigen Banken, aus erstklassigen Wechseln mit einer Laufzeit von höchstens neunzig Tagen und von einer Qualität, wie sie gewöhnlich von Zentralbanken zum Rediskont angenommen werden.

Der Verwaltungsrat bestimmt unter gebührender Berücksichtigung der Verpflichtungen der Bank die anteilmässige Zusammensetzung ihrer Aktiven nach Währungen.

Abschnitt IV

Verwaltung

Art. 26. Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Verwaltungsrates.

Art. 27. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

1. Den jeweiligen Präsidenten der Zentralbanken Belgiens, Frankreichs, Deutschlands, Grossbritanniens, Italiens und der Vereinigten Staaten von Amerika (nachstehend als ex officio Mitglieder bezeichnet).

Jedes ex officio Mitglied des Verwaltungsrates kann einen Stellvertreter ernennen. Dieser ist, wenn der Präsident selbst nicht zugegen sein kann, berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen und die Rechte eines Verwaltungsratsmitgliedes auszuüben.

2. Sechs Vertretern der Finanz, der Industrie oder des Handels, von denen jeder von je einem Präsidenten der in Ziffer 1 genannten Zentralbanken berufen wird. Jeder dieser Vertreter muss derselben Nation angehören wie der ihn berufende Präsident.

Falls sich der Präsident eines der sechs obengenannten Institute aus irgendeinem Grunde ausserstande sieht oder davon Abstand nimmt, als Verwaltungsratsmitglied zu fungieren oder eine Berufung gemäss dem vorangehenden Absatz vorzunehmen, so können die Präsidenten der übrigen angeführten Institute mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Staatsangehörige desselben Landes, dem der betreffende Präsident angehört, einladen, Mitglied des Verwaltungsrates zu werden, vorausgesetzt, dass die Zentralbank dieses Landes keinen Einspruch erhebt.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ernannten Verwaltungsratsmitglieder bleiben, mit Ausnahme der ex officio Mitglieder, drei Jahre im Amt, können dann aber wiederernannt werden.

3. Höchstens neun Personen, die vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit aus dem Kreis der Präsidenten der Zentralbanken der Länder zu wählen sind, in denen Kapital gezeichnet worden ist, aber deren Zentralbank kein ex officio Mitglied in den Verwaltungsrat entsendet.

Die so gewählten Verwaltungsratsmitglieder bleiben drei Jahre im Amt; sie sind wieder wählbar.

Art. 28. Falls im Verwaltungsrat aus anderen Ursachen als durch Ablauf der Amtsperiode im Sinne des vorhergehenden Artikels ein Posten frei wird, ist er nach dem gleichen Verfahren zu besetzen, das bei der Auswahl des zu ersetzenden Mitgliedes Anwendung fand. Wenn es sich nicht um ein ex officio Mitglied handelt, verbleibt das neue Mitglied nur für den Rest der normalen Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes im Amte. Seine Wiederwahl ist nach Ablauf dieser Frist zulässig.

Art. 29. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Europa haben oder in der Lage sein, den Sitzungen des Verwaltungsrates regelmässig beizuwohnen.

Art. 30. Mitglieder einer Regierung, Staatsbeamte oder Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft dürfen nicht zu Mitgliedern des Verwaltungsrates ernannt werden, noch das Amt eines solchen bekleiden, sofern sie nicht Präsidenten einer Zentralbank sind.

Art. 31. Sitzungen des Verwaltungsrates finden wenigstens zehnmal im Jahre statt, davon wenigstens vier am eingetragenen Sitz der Bank.

Art. 32. Wenn ein Verwaltungsratsmitglied bei einer Sitzung nicht anwesend ist, kann es ein anderes Mitglied bevollmächtigen, seine Stimme in seinem Namen in der betreffenden Sitzung abzugeben.

Art. 33. Sofern nichts anderes in den Statuten bestimmt ist, werden die Entschliessungen des Verwaltungsrates mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder durch Bevollmächtigte vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat ist nur bei Anwesenheit einer von ihm mit Zweidrittelmehrheit bestimmten Mindestzahl von Mitgliedern beschlussfähig.

Art. 34. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausser der Erstattung ihrer Ausgaben Diäten für die Teilnahme an Sitzungen und/oder eine Vergütung, deren Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt und von der Generalversammlung genehmigt wird.

Art. 35. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Abschriften oder Auszüge dieser Protokolle zwecks Vorlage vor Gericht sind vom Generaldirektor zu bescheinigen.

Jedem Mitglied ist eine Zusammenstellung der in jeder Sitzung gefassten Entschliessungen innerhalb von 8 Tagen nach der Sitzung zuzusenden.

Art. 36. Der Verwaltungsrat vertritt die Bank in ihren Geschäften Dritten gegenüber und hat das ausschliessliche Recht, im Namen der Bank Verpflichtungen einzugehen. Dieses Recht kann er jedoch auf den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, auf ein oder mehrere andere Mitglieder des Verwaltungsrates, auf den Präsidenten der Bank oder auf ein oder mehrere Mitglieder des Personalkörpers der Bank übertragen, vorausgesetzt, dass die Vollmachten der so Bevollmächtigten genau umschrieben sind.

Art. 37. Die Bank wird Dritten gegenüber durch die Unterschrift des Präsidenten der Bank oder durch die Unterschriften zweier Verwaltungsratsmitglieder oder zweier Beamten rechtswirksam verpflichtet, sofern diese Personen vom Verwaltungsrat ordnungsgemäss ermächtigt worden sind, in seinem Namen zu zeichnen.

Art. 38. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, von denen einer bei den Sitzungen des Verwaltungsrates im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden den Vorsitz übernimmt.

Der Verwaltungsrat bestellt einen Präsidenten der Bank. Falls dieser weder Vorsitzender noch Mitglied des Verwaltungsrates ist, wird er dessenungeachtet berechtigt sein, allen Verwaltungsratssitzungen beizuwohnen, das Wort zu ergreifen und Vorschläge zu machen; auf sein Verlangen werden seine Ansichten im Sitzungsprotokoll besonders vermerkt werden.

Die in diesem Artikel erwähnten Bestellungen erfolgen für höchstens drei Jahre und können erneuert werden.

Der Präsident der Bank führt die vom Verwaltungsrat beschlossene Politik der Bank durch und leitet die Verwaltung.

Er darf kein Amt bekleiden, welches nach Ansicht des Verwaltungsrates mit seinen Pflichten als Präsident unvereinbar ist.

Art. 39. In der Sitzung, in welcher der Verwaltungsrat seinen Vorsitzenden wählt, übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz.

Art. 40. Der Verwaltungsrat ernennt auf Vorschlag des Vorsitzenden einen Generaldirektor und einen Beigeordneten Generaldirektor. Der Generaldirektor

tor ist dem Präsidenten der Bank für die Geschäftsführung der Bank verantwortlich und ist der Vorgesetzte des Personals.

Die Abteilungsvorsteher sowie alle übrigen oberen Beamten gleichen Ranges werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidenten der Bank nach Anhörung des Generaldirektors ernannt.

Die übrigen Angestellten werden vom Generaldirektor unter Zustimmung des Präsidenten der Bank ernannt.

Art. 41. Der Verwaltungsrat bestimmt die Einteilung der Bank in Abteilungen.

Art. 42. Der Verwaltungsrat kann, wenn er es für angezeigt hält, aus der Zahl seiner Mitglieder einen geschäftsführenden Ausschuss ernennen, welcher den Präsidenten der Bank in der Leitung der Bank unterstützt.

Der Präsident der Bank ist Mitglied dieses Ausschusses.

Art. 43. Der Verwaltungsrat kann beratende Ausschüsse ernennen, die ganz oder teilweise aus Personen bestehen können, die an der Leitung der Bank nicht beteiligt sind.

Abschnitt V

Generalversammlung

Art. 44. Den Generalversammlungen der Bank dürfen die Bevollmächtigten der Zentralbanken oder der anderen im Artikel 14 erwähnten Finanzinstitute beiwohnen.

Das Stimmrecht steht im Verhältnis zu der Zahl der Aktien, die in dem Lande des in der Generalversammlung vertretenen Instituts gezeichnet sind.

In den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates und in dessen Abwesenheit ein Stellvertreter des Vorsitzenden den Vorsitz.

Die Abhaltung der Generalversammlung ist den zur Teilnahme an den Generalversammlungen Berechtigten mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Statuten gibt sich die Generalversammlung ihre Geschäftsordnung selbst.

Art. 45. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Bank ist an einem von dem Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt die ordentliche Generalversammlung abzuhalten.

Die Versammlung findet am Sitze der Bank statt.

Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ist nur unter den vom Verwaltungsrat im voraus festgesetzten Bedingungen gestattet.

Art. 46. Die ordentliche Generalversammlung wird einberufen, um

- a) den Jahresbericht, die Bilanz auf Grund des Berichtes der Buchprüfer, das Gewinn- und Verlustkonto und alle Änderungen, die hinsichtlich der Bezüge, Anwesenheitsgelder oder Auslagen der Verwaltungsratsmitglieder vorgeschlagen worden sind, zu genehmigen;
- b) Zuweisungen an den Reservefonds und die Sonderrücklagefonds vorzunehmen sowie die Erklärung einer Dividende und deren Höhe zu prüfen;
- c) die Buchprüfer für das nächste Jahr zu bestimmen sowie ihre Bezüge festzusetzen;
- d) dem Verwaltungsrat von jeder persönlichen Verantwortung für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

Art. 47. Ausserordentliche Generalversammlungen sollen einberufen werden, um über alle Vorschläge des Verwaltungsrates zu entscheiden, welche betreffen:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals der Bank;
- c) Liquidation der Bank.

Abschnitt VI

Rechenschaftsberichte und Gewinne

Art. 48. Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. April und endet am 31. März. Das erste Geschäftsjahr läuft am 31. März 1931 ab.

Art. 49. Die Bank veröffentlicht einen Jahresbericht und wenigstens einmal im Monat in der vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Form einen Geschäftsausweis.

Der Verwaltungsrat lässt eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz der Bank für jedes Geschäftsjahr so rechtzeitig aufstellen, dass sie der jährlichen Generalversammlung vorgelegt werden können.

Art. 50. Die Konten sowie die Bilanz sind durch unabhängige Buchprüfer zu prüfen. Die Buchprüfer sind ermächtigt, alle Bücher und Rechnungen der Bank nachzuprüfen sowie Auskunft über alle Geschäfte zu verlangen.

Die Buchprüfer erstatten dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung Bericht und geben darin an:

- a) ob sie alle erbetenen Auskünfte und Erklärungen erhalten haben und
- b) ob ihrer Ansicht nach die in dem Bericht genannte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ordnungsgemäss und so aufgestellt sind, dass sie nach ihrem besten Wissen und den ihnen gegebenen Erklärungen sowie nach den Büchern der Bank eine angemessene und getreue Darstellung der Geschäftslage der Bank geben.

Art. 51. Der jährliche Reingewinn der Bank wird folgendermassen verwendet:

1. Fünf v. H. des Reingewinns bzw. so viel von diesem Hundertsatz, als für nachstehenden Zweck benötigt wird, fliessen dem sogenannten «Gesetzlichen Reservefonds» zu, bis dieser zehn v. H. des eingezahlten Grundkapitals der Bank erreicht hat.

2. Danach wird aus dem Reingewinn eine Dividende bis zu sechs v. H. pro Jahr auf das eingezahlte Grundkapital der Bank gezahlt.

3. Von dem dann noch verbleibenden Rest des Reingewinnes werden zwanzig v. H. an die Aktionäre ausgeschüttet, bis eine Zusatzdividende von höchstens drei v. H. erreicht ist; indessen kann der Verwaltungsrat alljährlich diese zusätzliche Zahlung ganz oder teilweise einbehalten und den Betrag einer besonderen Dividendenrücklage für künftige Dividendenzahlungen überweisen. Diese Rücklage soll zur Aufrechterhaltung der in der vorhergehenden Ziffer vorgesehenen sechsprozentigen Dividendenzahlung oder zu späteren Ausschüttungen an die Aktionäre dienen.

4. Nach Berücksichtigung der obenbezeichneten Zwecke fliesst die Hälfte des alsdann verbleibenden jährlichen Reingewinns dem «Allgemeinen Reservefonds» der Bank zu, bis dieser die Höhe des eingezahlten Kapitals erreicht hat. Von da ab werden vierzig v. H. verwandt, bis der Allgemeine Reservefonds das Doppelte des eingezahlten Kapitals erreicht; dreissig v. H., bis er das Dreifache erreicht; zwanzig v. H., bis er das Vierfache erreicht; zehn v. H., bis er das Fünffache erreicht, und von da an fünf v. H.

Falls der Allgemeine Reservefonds infolge von Verlusten oder infolge Erhöhungen des einbezahlten Kapitals nach Erreichung eines der vorgenannten Beträge wieder unter diese Höhe sinkt, wird das der neuen Lage entsprechende Prozentverhältnis für den jährlichen Reingewinn so lange wieder zugrunde gelegt, bis das entsprechende Verhältnis wieder hergestellt ist.

5. Die Verteilung des Reingewinnrestes wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates bestimmt, wobei höchstens vierzig v. H. dieses Restes den Aktionären durch Überweisung an die in Ziffer 3 bezeichnete besondere Dividendenrücklage für künftige Dividendenzahlungen zugeteilt werden können, bis diese Rücklage ein Viertel des eingezahlten Kapitals erreicht.

Art. 52. Reservefonds. Der Allgemeine Reservefonds dient zur Deckung etwaiger Verluste der Bank. Falls er für den bezeichneten Zweck nicht ausreicht, kann auf den in Artikel 51, Ziffer 1, vorgesehenen Gesetzlichen Reservefonds zurückgegriffen werden.

Diese Reservefonds werden im Fall der Liquidation und nach Abdeckung der Schulden der Bank und der Liquidationskosten unter die Aktionäre verteilt.

Abschnitt VII

Allgemeine Bestimmungen

Art. 53. Die Bank darf nur mit Dreiviertelmehrheit der Generalversammlung aufgelöst werden.

Art. 54. 1. Wenn eine Streitfrage entsteht zwischen der Bank einerseits und einer Zentralbank, einem Finanzinstitut oder einer der in den vorliegenden Statuten genannten sonstigen Banken andererseits oder zwischen der Bank und ihren Aktionären hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung der Statuten der Bank, so wird sie zur endgültigen Entscheidung dem Schiedsgericht unterbreitet, welches in dem Haager Abkommen vom Januar 1930 vorgesehen ist.

2. Falls im einzelnen Falle über den Schiedsvertrag keine Einigung zustande kommt, kann jede der streitenden Parteien auf Grund dieses Artikels den Streitfall dem Schiedsgericht unterbreiten, welches ermächtigt ist, in allen Fragen (einschliesslich der Frage seiner eigenen Zuständigkeit) selbst in Abwesenheit der Gegenpartei zu erkennen.

3. Bevor eine endgültige Entscheidung gefällt wird, kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder, wenn er in einem Falle selbst nicht imstande ist, sein Amt auszuüben, ein von ihm sogleich zu bestimmendes Mitglied des Schiedsgerichts, ohne dem Ausgang des Rechtsstreites vorzugreifen, auf Ersuchen der Partei, die zuerst den Antrag stellt, einstweilige Massnahmen anordnen, um die Rechte beider Parteien zu wahren.

4. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels nehmen den streitenden Parteien nicht das Recht, die Streitfrage unter beiderseitiger Zustimmung dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Schiedsgerichts als alleinigem Schiedsrichter vorzulegen.

Art. 55. In allen durch den vorhergehenden Artikel oder durch sonstige Schiedsverträge nicht gedeckten Fällen kann die Bank vor jedem zuständigen Gericht klagen oder verklagt werden.

Das Vermögen der Bank unterliegt der Zwangsvollstreckung für Geldforderungen. Dagegen können der Bank anvertraute Werte, ebenso wie Ansprüche jeder Art gegen die Bank und von der Bank ausgegebene Aktien ohne vorherige Zustimmung der Bank nicht gepfändet oder mit anderen Zwangsvollstreckungs- und Sicherungsmassnahmen, insbesondere nicht mit Arrest im Sinne des schweizerischen Rechts belegt werden.

Art. 56 Für die vorliegenden Statuten bedeutet der Ausdruck:

- a) «Zentralbank» die Bank eines jeden Landes, welcher die Pflicht zur Regulierung des einheimischen Zahlungsmittelumschs und Kredits auferlegt ist, oder in einem Lande, in dem einem Banksystem diese Pflicht auferlegt ist, die Bank, die an diesem System beteiligt ist und die ihren Sitz und ihr Tätigkeitsfeld an dem grössten Finanzplatz dieses Landes hat;

- b) «Präsident einer Zentralbank» diejenige Person, welche unter der Aufsicht ihres Verwaltungsrates oder einer anderen zuständigen Stelle die Politik und die Verwaltung der Bank leitet;
- c) «Zweidrittelmehrheit des Verwaltungsrates» nicht weniger als zwei Drittel der Stimmen des gesamten Verwaltungsrates (gleichgültig, ob sie persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben sind).

Art. 57. Abänderungen dieser Statuten, mit Ausnahme der im Artikel 58 aufgezählten Artikel, können vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung in Vorschlag gebracht werden und treten in Kraft, sobald sie von ihr mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen worden sind, mit der Massgabe, dass derartige Ergänzungen nicht mit den Bestimmungen der in Artikel 58 aufgeführten Artikel in Widerspruch stehen.

Art. 58. Artikel 2, 3, 8, 14, 19, 24, 27, 44, 51, 54, 57 und 58 dürfen nur unter folgenden Bedingungen abgeändert werden:

Die Abänderung muss vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden. Sie muss mit einfacher Mehrheit von der Generalversammlung bestätigt und durch ein das Grundgesetz der Bank ergänzendes Gesetz genehmigt werden.

Versicherungsgesellschaften

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat mit Verfügung vom 19. März 1970 die Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel, zum Betrieb der Kautionsversicherung, der Krankenversicherung, der Invaliditätszusatzversicherung in Verbindung mit der Krankenversicherung, der Rechtsschutzversicherung sowie der «speziellen Versicherungen» ermächtigt.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat mit Verfügung vom 4. Februar 1970 die «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft, in Zürich, zum Betrieb der Schmucksachenversicherung ermächtigt.

Berichtigung

Bundesbeschluss über Beiträge für armeetaugliche Motorfahrzeuge

(BBl 1970 I 520)

Art. 4

statt:

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

muss es heissen:

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, den 1. April 1970

Bundeskanzlei